BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat VII
V0003/13 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Stadtplanungsamt 6100
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Frau Brand 3 05-21 10 3 05-21 49 stadtplanungsamt@ingolstadt.de
	Datum	12.12.2012

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	05.02.2013	Entscheidung	

## Beratungsgegenstand

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 32 "Sondergebiet Photovoltaik Hochstrasse" und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron

Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB (Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

- 1. Die Aufstellung des Bebauunsplanes Nr. 32 für ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage sowie die gleichzeitige 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Mit der geplanten Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Sand- und Kiesabbaufläche werden keine Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt gesehen. Bedenken gegen die Planung werden somit nicht vorgebracht.

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	Deckungsvorschlag  von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

### **Kurzvortrag:**

# 1. Darstellung der Planung:

Die Gemeinde Karlskron hat beschlossen, für eine Fläche im südlichen Gemeindebereich, knapp einen Kilometer südöstlich des Ortsteiles Aschelsried, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das etwa 3,25 Hektar große Areal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, in den vergangenen Jahren wurde auf dem betreffenden Flächenbereich überwiegend Kies und Sand abgebaut. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes soll nunmehr ein Flächenanteil von ca. 1,75 Hektar als Sondergebiet "Photovoltaikanlage", der übrige Flächenbereich mit einer Fläche von etwa 1,5 Hektar als Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche für den erforderlichen Flächenausgleich dargestellt werden. Auf dem für die Solarnutzung vorgesehenen Flurstück ist der Abbau und die Wiederverfüllung weitestgehend abgeschlossen, das für den Flächenausgleich vorgesehene, östlich angrenzende Flurstück wird gegenwärtig noch abgebaut und zum Teil bereits wiederverfüllt. Das weitere Umfeld ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Waldflächen.

Das Abbauunternehmen, das gleichzeitig auch Eigentümer der Flächen ist, beabsichtigt nun, nach

Abschluss der Rekultivierung, auf der Fläche eine Photovoltaikanlage zu realisieren. Sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch die aktuelle Fortschreibung des LEP- Bayern sehen ausdrücklich die Nutzung von Konversionsstandorten – wie z.B. ehemalige Abbauflächen – für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Somit entspricht die planerische Zielsetzung, Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien umzusetzen, den übergeordneten Planungszielen.

Die geplanten Module werden über Schraubfundamente ortsfest aufgestellt, so dass keine Bodenversiegelung erforderlich ist. Bauliche Anlagen mit einer maximalen Wandhöhe von 3 m sind nur für die Unterbringung von Wechselrichter- und Transformatorenanlagen notwendig, die Modulhöhe wird zum Schutz des Landschaftsbildes auf maximal 2,5 m begrenzt. Um die Zielsetzung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Pflege der Fläche zu ermöglichen, beträgt der Abstand zwischen den Modulreihen 3,6 m. Aus Sicherheitsgründen ist eine Umzäunung der Photovoltaikanlage notwendig. Die baulichen Anlagen sind nach Beendigung der Nutzung vollständig zurückzubauen, so dass eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung gewährleistet ist. Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das örtliche Leitungsnetz erfolgt über eine Trafostation, die weiter östlich in einer Entfernung von ca. 2 km liegt.

Die Erschließung und verkehrliche Anbindung des Planbereiches erfolgt über vorhandene, gut ausgebaute Flurwege von Südosten, wo in Nähe des Ortes Starkertshofen eine Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, unter anderem auch an die Bundesstraße B 13, gegeben ist.

Aufgrund seiner Vornutzung als Abbaugebiet für Sand und Kies hat das Areal keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und weist gegenwärtig keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen aus. Somit wird das Areal im vorliegenden Umweltbericht als Gebiet mit geringer Bedeutung eingestuft. Die Beeinträchtigungen auf die untersuchten Umweltschutzgüter werden außer für das Schutzgut "Landschaft" als gering eingestuft. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage bzw. der Umzäunung werden die Eingriffe in das Landschaftsbild gemindert, zudem wird die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit diesen Maßnahmen erhöht. Der gesamt errechnete Ausgleichsflächenbedarf liegt bei 11.450 m². Die Ausgleichsflächen werden zum Großteil innerhalb des Bebauungsplanumgriffes im westlichen und nördlichen Anschluss der Modulfläche bereitgestellt. Der verbleibende Flächenbedarf von ca. 2.550 m² wird extern, auf einem Flurstück in der Gemarkung Langenmosen, nachgewiesen

#### 2. Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und der gleichzeitigen Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt zu erwarten. Bedenken gegen das Planungsvorhaben werden somit nicht vorgebracht.

Anlage Lageplan